

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 31 1039/1-II/7/92

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-  
Entgeltsicherungsgesetz, Arbeits- und Sozialgerichts-  
gesetz und zum Bauarbeiter-Urlaubs- und  
Abfertigungsgesetz.

Sachbearbeiter:  
MR Mag. Virt  
Telefon:  
51 433 / 1838 DW

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	
Zl.	10200/92
Datum:	6. OKT. 1992
Vert.	7. Okt. 1992 <i>Nem</i>

*Dr. Stojer*

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Beilage  
25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu dem o.a. Gesetzentwurf.

25 Beilagen

2. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Jacob*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ. 31 1039/1-II/7/92

DVR: 0000078  
Himmelpfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telex 111688  
Telefax 513 99 93

Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-  
Entgeltsicherungsgesetz, Arbeits- und Sozialgerichts-  
gesetz und zum Bauarbeiter-Urlaubs- und  
Abfertigungsgesetz.

Sachbearbeiter:  
MR Mag. Virt  
Telefon:  
51 433 / 1838 DW

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

**TERMIN**

Zu dem mit Schreiben vom 31. Juli 1992, Zl. 37.006/40-3a/92, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und zum Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz nimmt das Bundesministerium für Finanzen im Begutachtungsverfahren wie folgt Stellung:

Aus ho. Sicht ist es wünschenswert, daß der IAG-Fonds die auf die "Lohnersatzzahlungen" entfallenden Lohnabgaben (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag) trägt. Die anspruchsbegründenden Tatbestände (§§ 1 und 1a) fordern eine Vereinfachung des Lohnsteuerverfahrens. Eine gesetzliche Regelung, wonach der IAG-Fonds die LSt und den DB trägt, ist jedenfalls im Interesse der öffentlichen Hand und wird sowohl den Arbeitsämtern (künftig Landesarbeitsämtern) als auch der Finanzverwaltung Verwaltungsvereinfachungen bringen. Außerdem werden Schwierigkeiten, wie sie aus lohnsteuerrechtlichen Gründen in Insolvenzverfahren immer wieder auftreten, vermieden. Die Übernahme der Lohnabgaben durch den IAG-Fonds und eine damit Hand in Hand gehende Vereinfachung der LSt-Bemessung liegen somit im allgemeinen öffentlichen Interesse.

Wenn das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereit ist, vorstehende Anregungen des Bundesministeriums für Finanzen Rechnung zu tragen, sind im Bereich des Einkommensteuerrechtes sicherlich Begleitmaßnahmen notwendig. Aus diesem Grund werden Gespräche mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales angeregt, die ehebaldigst aufgenommen werden sollten. Aus ho. Sicht kämen, wenn das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die vorstehende Anregung aufgreift, verschiedene Maßnahmen in Frage. Sofern das Bundesministerium für Arbeit und Soziales grundsätzlich bereit ist, entsprechende gesetzliche Regelungen im IESG zu schaffen, ist das Bundesministerium für Finanzen seinerseits bereit, gleichzeitig für

- 2 -

entsprechende legistische Regelungen im EStG zu sorgen. Dazu ist - losgelöst vom ggstl. Gesetzesentwurf - erforderlich, dem Bundesministerium für Finanzen bekannt zu geben, wie die Arbeitsämter derzeit die gesetzlichen Bestimmungen des EStG (z.B. § 67 Absatz 8) handhaben.

Das Bundesministerium für Finanzen könnte sich für eine Übernahme der Lohnabgaben durch den Fonds nachfolgende Formulierung vorstellen:

"§ 13c. Der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds hat die auf die gesicherten Ansprüche entfallenden Lohnabgaben nach den einschlägigen einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zu ermitteln und an das FA der Betriebsstätte des Arbeitgebers abzuführen, über dessen Vermögen ein Konkursverfahren bzw. diesem gleichgestelltes Verfahren nach § 1 Absatz 1 eröffnet wurde. Die §§ 78 und 79 EStG und § 43 FLAG gelten sinngemäß."

Für den Fall, daß das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bereit ist, für eine gesetzliche Regelung zwecks Tragung der Lohnabgaben durch den Fonds zu sorgen, müßte im § 3 Absatz 4 IESG in der geltenden Fassung eine Korrektur hinsichtlich der von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Insolvenzverfahren geltend zu machenden Ansprüche erfolgen.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist lediglich festzuhalten, daß in § 1a Absatz 1 zwischen die Worte "für" und "Abfertigung" im 1. Halbsatz ein Artikel (bestimmt/unbestimmt) eingefügt werden sollte.

Gleichzeitig wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auf die Notwendigkeit gemeinsam zu erarbeitender gesetzlicher Regelungen im IESG und EStG hingewiesen. Jedenfalls wird aber das do. Ressort ersucht, bei der nächsten ins Auge gefaßten Novellierung des IESG die Vorschläge des Bundesministeriums für Finanzen zu realisieren.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

2. Oktober 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

